

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52185](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52185)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten geben, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

### Sechster Jahrgang.

Mittwoch, 18. October.

1848.

N<sup>o</sup> 84.

#### Landtagsverhandlungen.

Den 11. October.

Der Art. 51. wurde in folgender Fassung angenommen:

„Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes Recht zum Widerspruch gegen Anlegung neuer Mühlen sowie gegen Erweiterung bestehender Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen hören sofort auf. Die Berechtigten haben nur in soweit ein Entschädigungs-Recht gegen den Staat oder gegen die Pflichtigen, als ihr Recht auf besondern Verträgen mit dem Staat oder den Pflichtigen beruht.“

Vertragsmäßig zwischen den Berechtigten und Pflichtigen entstandene Bann- und Zwangsrechte giebt es unseres Wissens im Herzogthume nicht; sie flehen vielmehr den jetzt noch im Besitze des Staats befindlichen oder früher in Erbpacht ausgegebenen gutherrlichen Mühlen an. Daher wird auch allein der Staatskasse die Entschädigung zu leisten haben, welche zu Kapital berechnet mit den sonstigen Verlusten nach Ansicht der der Verhältnisse kundigen Personen leicht auf 30,000  $\text{fl}$  sich belaufen mag. Dies ist ein Geschenk, welches die Staatskasse den Pflichtigen machen würde, die in andern ähnlichen Verhältnissen (z. B. bei gutherrlichen Rechten des Staats) ihre Lasten abzulösen haben, wie dies auch bisher von den Mühlenpflichtigen (z. B. in Bieren, Landwährden) geschehen ist. Die Entfer-

nung der in Frage stehenden Beschränkungen ist übrigens auch nach unserer Ansicht durchaus notwendig und nur aus dem Grunde würden wir dem Vorschlage des Entwurfs den Vorzug geben, weil darnach die Entfernung erreicht wird, ohne der Staatskasse allzu große Opfer zuzumuthen, die wir zu keiner Zeit mehr als in der jetzigen vermieden sehen möchten. — Wie es mit den älteren Mühlenrekognitionen gehalten werden soll, kam nicht zur Sprache.

Bei den Verhandlungen über diesen Art. kam auch das Salzmonopol zur Erörterung. Die Versammlung beschloß auf Antrag ihres Ausschusses: „Das vom Staate bisher ausgeübte Salzmonopol sowie das bestehende Verbot der Einfuhr von deutschem Salze ist aufgehoben und der Handel mit Salz unterliegt keinen besonderen Beschränkungen mehr. Dies tritt sofort in Kraft, soweit und so lange nicht Bestimmungen noch bestehender Staatsverträge entgegenstehen.“

Mit diesem Beschlusse, der besonders durch die lebhafteste Fürsprache der Abgeordneten Hoyer, Wibel I. und Brader hervorgerufen wurde, hat die Versammlung über eine jährliche reine Staats-Einnahme von 20,000  $\text{fl}$  verfügt. Dennoch würden wir diesen Beschlusse unsere Beistimmung nicht versagen, wenn die Voraussetzungen richtig wären, unter welchen derselbe gefaßt ist, wenn nämlich

- 1) das Salzmonopol bei uns zum besonderen Drucke der Dürftigen gereichte, und
- 2) es thunlich wäre, dasselbe nur einfach aus dem-

jenigen Steuerverhältnisse abzulösen, in welchem wir zu Hannover stehen.

Wir erlauben uns darüber folgende erläuternde Bemerkungen, die wir aus dem Urtheile Sachverständiger geschöpft haben.

Zu 1. Das Salzmonopol des Staats ist bei uns ein Handelsvorrecht. Von der Staatsverwaltung u. wird, da sie nicht eigene Salinen besitzt, das Salz im Großen angekauft und zu höheren Preisen wieder verkauft. Diese Einrichtung enthält nun allerdings eine Beschränkung, aber zunächst nur für das handeltreibende Publikum, indem diesem dadurch der Gewinn entzogen wird, den es bei freiem Salzhandel erzielen würde. Die Konsumenten (Verzehrer) leiden dabei nur dann, wenn der Monopolgewinn des Staats mehr beträgt, als alle Gewinne der Hunderte von Kaufleuten und Krämeern zusammengenommen, die bei der Freiheit mit dem Salzhandel sich beschäftigen würden. Es ist aber kaum anzunehmen, daß diese letztern Gewinne, namentlich in Beachtung der vielen Zwischenhändler, eine solche Summe nicht erreichen würde. Namentlich würden gerade die kleinen Leute, die ihren Bedarf im Kleinen bei den Dorfkrämern holen, den aufzuschlagenden Handelsgewinn am theuersten bezahlen müssen, während jetzt die Salzpreise in Stadt und Land ganz gleich sind und keine Transportkosten dem einen oder dem anderen Distrikte besonders in Rechnung kommen. Jedenfalls wird aber die etwa entstandene Vertheuerung des Salzes nur höchst unerheblich sein. Es war daher der Sachlage durchaus nicht entsprechend, wenn die für die Aufhebung des Monopols redenden Abgeordneten das traurige Loos der Kartoffeln und Salz essenden Bevölkerung in den Vordergrund stellten, ja wenn der Abgeordnete Brader ausrief: „wir müssen durch Aufhebung des Salzmonopols das Vertrauen des Volks wieder zu gewinnen suchen, welches wir durch unsere frühern Beschlüsse schon fast verloren haben.“ Wenn durch diese Aeußerung auf die Beschlüsse des Landtags wegen der indirecten Wahlen und wegen des Veto hingedeutet werden sollte, so sehen wir uns hier noch zu der besonderen Bemerkung veranlaßt, daß gerade diese Beschlüsse ohne allen Zweifel von der Mehrzahl im Lande gebilligt werden.

Zu 2. Wegen der Steuerverhältnisse zu Hannover ist die Beibehaltung des Salzmonopols, welches nur eben diesen Verhältnissen seine Entstehung verdankt, eine politische Nothwendigkeit geworden, es sei denn, daß wir aus diesem Steuerverbände ganz auszuschneiden gedächten. Hannover hatte nämlich eine Salzsteuer, erhob diese aber schon an seinen Salinen, so daß alles Salz, welches von hier aus aus dem Hannoverschen bezogen würde, bereits versteuert war. Hannover mußte nun früher seine Grenzen gegen das aus dem Oldenburgischen eingeschmuggelte Salz schützen, wollte aber natürlich bei Eingehung der Steuer Verbindung einer solchen Belästigung entzogen sein, und verlangte mit Recht, daß die Salzpreise im Oldenburgischen denen im Hannoverschen gleichgestellt würden. Um diesem Verlangen zu entsprechen und um die Oldenburger nicht zu zwingen, die Hannoversche Salzsteuer zu übernehmen, gab es, wie jeder Sachverständige, dessen Interesse nicht mit dem der Wangerooger Saline verweht ist, einräumen wird, kein anderes Mittel, als den Salzhandel von Staatswegen zu monopolisiren, wobei der Staat die Salz mengen unversteuert an sich bringt.

Uebrigens hat diese ganze Frage, die wir nur wegen der auf unserem Landtage darüber stattgefundenen lebhaften Debatte so ausführlich behandelt haben, so gut wie gar kein practisches Interesse, weil ja das ganze indirecte Steuersystem vom Deutschen Reiche demnächst in die Hand genommen wird.

Den 12. und 13. October.

An diesen Tagen ward die wichtige Frage wegen der bäuerlichen Lasten (gutherrlichen Rechte) erörtert und beschlossen. Auf die einzelnen Beschlüsse kommen wir vielleicht noch später zurück, bemerken nur hier im Allgemeinen, daß, so radikal dieselben Manchem auch erscheinen mögen, wir ihnen doch, mit Ausnahme des untenbemerkten Punktes, unsere Billigung nicht versagen können. Während in allen andern Staaten mehr oder weniger angemessene Ablösungs-Ordnungen waren erlassen worden, hatte unsere Gesetzgebung und wie es heißt auf den Einfluß Münsterischer Gutsherrn diesen Gegenstand auf die unverantwortlichste Weise vernachlässigt. Der seit Jahrhunderten gedrückte Bauernstand der Kreise

Behta und Kloppenburg forderte im Jahre 1848 mit Recht eine Sühne für die Vergangenheit, und diese ist ihm denn auch durch jene Beschlüsse zu Theil geworden, von denen wir hoffen, daß sie die Genehmigung der Staatsregierung erhalten werden. Alle gütsherrlichen Rechte, welche nicht schon nach dem Frankfurter Beschlusse unentgeltlich aufzuheben sind, sollen nach ihrem wahren Werthe und 16fachen Betrage zu Kapital abgelöst werden und diese Art der Ablösung auch auf diejenigen Renten sich erstrecken, welche schon früher an die Stelle des Natural-Bezugs getreten sind. Wenn man aber in den Beschlüssen noch weiter gegangen ist, wenn man alle Ablösungsverträge, die seit 1830 unter dem Schutze der Gesetze durch freien Vertrag entstanden sind, gegenwärtig in Frage stellt und sie einer Revision nach den jetzt festgesetzten Normen unterzogen wissen will, so ist dies eine Maßnahme, vor der die Göttin der Gerechtigkeit ihr Haupt verhüllt und bei der der Abgeordnete Ehrentraut mit gutem Grunde treffend ausrief: „wir sprechen immer von Herstellung des Rechts und von der deshalb erforderlichen Aufhebung der Rechte; aber wir sind wie der Saturn, der seine eigenen Kinder frisst“. Der Beschluß ward nur mit geringer Majorität gefaßt, die Rechtsgelehrten schienen und fast alle in der Minderheit zu sein.

Den 14. October.

Unter großem Beifalle des dabei auf's Lebhafteste erregten Publikums sind heute die Frankfurter und Berliner Beschlüsse wegen unentgeltlicher Aufhebung der Jagd angenommen. Der Grundeigentümer soll auch in dieser Beziehung ein freier Mann werden und der Hase künftig kein Vorrecht vor der Feldmaus in Anspruch nehmen dürfen. Es war sehr richtig und konsequent, daß die Versammlung zugleich auch das Wegfallen aller Jagdgesetze beschloß. Denn wenn auch künftig die Felder einiger Gefahr ausgesetzt sein mögen, so mag man dagegen durch eine besondere Polizei, durch Wachsamkeit der Feldhüter, Flurschützen u. s. w. sich schützen. Uebrigens ist die Gefahr des Verderbens der Früchte durch Betreten unberufener Jäger nach unserer Meinung nicht eben groß, wenigstens nicht dauernd, denn das Wild wird durch Fangen und Schießen bald genug

vertilgt oder doch so zusammengeschmolzen sein, daß die Jagd allen Reiz verliert.

#### Adresse des deutschen Volksvereins in Oldenburg an die Nationalversammlung.

Hohe National-Versammlung!

Mit steigender Besorgniß haben wir das Wachstum der Parteileidenschaft in Ihrer Mitte bemerkt. Ursprünglich sich erhebend von den Extremen der verschiedensten Parteidirectionen, wo sie, auf engen Raum beschränkt, keine Befürchtungen erregen konnte, schlich sie allmählich weiter und drohte den besten, edelsten Kern der Versammlung, den Stolz und die Hoffnung der Nation, zu ergreifen und zu vergiften. Die letzten Ereignisse trieben das Uebel zu riesenhafter Entwidlung: und im deutschen Volke sank das Vertrauen, daß die National-Vers. den schwersten Sieg der Selbstverleugnung über sich gewinnen werde. Die bis dahin vereinzelt Stimmen, welche eine neugewählte Vertretung des deutschen Volkes verlangten, gewannen an Umfang und Bedeutung. Jeder fühlte, daß eine Versammlung, deren ganze Wirksamkeit auf ihrer moralischen Kraft und Würde beruht, dem Volke nicht das Schauspiel der unverschämten Parteileidenschaft darbieten dürfe; daß eine Versammlung, deren Beschlüsse ein ganzes Volk binden sollen, nicht Reden halten und Anträge stellen dürfe, die auch nur den Anschein erregen, als rede und beantrage sie zu bloßer Demüthigung des Gegners. Es stand zu befürchten, daß der Zwiespalt in der Nat. Vers. sich in das Volk verpflanzen und das Vaterland zerreißend würde. Da drohte denn der unselbige Zeitpunkt, wo die Nat. Vers. im Gefühle ihrer Ohnmacht sich hätte auflösen müssen — dem Vaterlande vielleicht zum Untergange, sich selbst gewiß zu ewiger Schmach; der Fluch des Volkes würde die Schwäche zum Vaterlandsverrath gestempelt haben.

Hohe National-Versammlung! Wir wollen hier nicht Einzelne beschuldigen. Es ist jetzt nicht an der Zeit zu untersuchen, von welcher Partei dies Uebel besonders genährt ist. Hätte es von der andern Seite leidenschaftlos entgegengeführt, es wäre nicht zu seinem vollen Wachstum gekommen. Jetzt erhalten wir die beruhigende Kunde von der Sitzung der Nat. Vers. am 9. October. Hoffnungs- und vertrauensvoll lesen wir von dem Anfange einer Veröhnung, die nicht die Parteien vernichten, wohl aber ihre Erbitterung auslöschend wird.

Das Werk, das zu vollenden Sie berufen sind, an sich schon vielleicht das schwierigste, das je in die Hände von Männern gelegt ist, es wäre unmöglich geworden ohne diesen Sieg, den Sie über Sich Selbst gewonnen.

Wir wissen, daß ein solcher Sieg den schwersten Kampf voraussetzt, den Menschen zu kämpfen haben. Aber seien Sie auch überzeugt, daß das Volk die unverdiente Schmähung, die muthwillige Reizung um so tiefer empfinden und um so kräftiger beantworten wird, wenn in der Paulskirche die Antwort schweigt.

Hohe National-Verfammlung! Haben sich auch in andern Beziehungen gegen Ihre Thätigkeit mißbilligende Stimmen erhoben, so wollen wir diese nicht verstärken. Denn tadeln ist leicht, bessermachen schwer, und die Schwierigkeiten beurtheilt nur der richtig, der mit ihnen zu ringen hat. Zudem haben Sie manchen Nebelstand selbst abgestellt: so die ermüdende Breite der Discussionen. Anderes, was der raschen Vollendung Ihres Werkes noch hinderlich ist, werden Sie Selbst immer mehr beseitigen. Sie nähern Sich jetzt dem Theile des Ver-

fassungswerkes, den, lange verzögert, das deutsche Volk am gespanntesten und ungeduldigsten erwartet. Greifen Sie das große und schwere Werk mit Muth und Energie an. Wahren Sie die Einheit und damit die Ehre Deutschlands. Das deutsche Volk wird Ihre Beschlüsse ausführen und allen Widerstand der denselben vielleicht entgegengesetzt wird, brechen. Wir wenigstens, denen es zweifellos ist, daß Sie das angefangene Werk beenden müssen, wir werden Ihren Beschlüssen unbedingt folgen.

## Kleine Chronik.

Das preussische Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. (Beschluss.) „§. 4. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter von demselben so vernommen werden, daß ihm die Anschuldiigungsgründe mitgetheilt werden, und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben wird. §. 5. Niemand darf vor einem andern als dem im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden. Ausnahmsgerichte und außerordentliche Commissionen sind unstatthaft. Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes. §. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Während der Nacht hat Niemand das Recht, in dieselbe einzudringen, als in Fällen einer Feuers- oder Wasser-noth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens. Bei Tage kann wider den Willen des Hausherrn Niemand eindringen, außer in Folge einer in amtlicher Eigenschaft ihm gesetzlich beigelegten Befugnis, oder eines ihm von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten schriftlichen Auftrags. Hausdurchsuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizeibehörde des Ortes geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen. §. 7. Das aus der Nachtzeit hergeleitete Verbot besteht für die Zeit vom 1. October bis 31. März während der Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September während der Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Auf diejenigen Orte jedoch, welche als Schlupfwinkel des Hazardspiels und der Ausschweifungen, oder als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden, und auf Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferekenntnis unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt sind, findet das Verbot keine Anwendung. In Betreff derjenigen Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, bleibt es außer Anwendung, so lange sie dem Publikum geöffnet sind. §. 8. Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs

kann, wenn die Volksvertretung nicht versammelt ist, durch Beschluß und unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums die zeit- und districtweise Suspendirung des §. 1 und 6 gegenwärtigen Gesetzes provisorisch ausgesprochen werden. Die Volksvertretung ist jedoch in diesem Falle sofort zusammen zu berufen. §. 9. Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamten wegen der, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorstehender Bestimmungen gerichtlich zu belangen. Urkundlich unter unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel. Gegeben Sanssouci, den 24. September 1848. (L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Pfuel. Gichmann. v. Bonin. Kister. Graf v. Dönhoff. Für den Minister der geistl. u. Angelegenheiten, v. Ladenberg.“

October 12. — Heute fand die Einweihung der nach langen (zum Theil ärgerlichen) Verhandlungen glücklich zu Stande gekommenen neuen Schule zu Harnierwury Statt. Außer sämmtlichen Schülern waren nur zwei Schulachts-Gingesehene und drei Lehrer anwesend — mehr hatte die Feier nicht herbeizuziehen vermocht. Der Pastor Trentevohl hatte seine Theilnahme zugesagt, war aber auch ausgeblieben. — In angemessener würdiger Weise wurde die Feier selbst unter Gesang und Rede von dem Lehrer Winters begangen. Der Eindruck derselben konnte für sämmtliche Anwesende, Groß und Klein, nur wohlthuend und befriedigend sein. — Gottes Segen ruhe auch auf dieser Anstalt!

Verichtigung. In Nr. 83. der N. Bl. heißt es, der Großherzog habe bisher 140,000 Rthl. verwandt. Es sind aber nach der Mittheilung an die Vierunddreißiger nicht nur 142,000 Rthl. angegeben, sondern dies auch ohne Bauten und Pensionen. Die Bauten betragen aber nach glaubhafter Angabe in den verschiedenen Landestheilen allein 16000 Rthl., die in den geforderten 180,000 mit begriffen sind.

Redacteur: J. Bartelmann. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Nthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Nthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 21. October.

1848.

N<sup>o</sup> 85.

### Landtagsverhandlungen.

Den 17. und 18. October.

Nach zweitägigen heftigen Kämpfen, wie sie weder bei der Frage über indirecte Wahlen noch bei der Befragung vorgekommen sind, ward der Art. 57., welcher von dem Steuer- und Abgabewesen, von der gleichmäßigen Heranziehung Aller und Aufhebung der bestehenden Befreiungen handelt, mit verschiedenen wesentlichen Aenderungen angenommen, auf welche wir gleich unten weiter zurückkommen.

Bei der Debatte gaben sich zwei prinzipiell verschiedene Richtungen und Auffassungen kund; wir wollen sie die konservative und die radikale Seite nennen. Erstere ward von den Feverschen Abgeordneten, letztere vornehmlich von den Abgeordneten aus dem Münsterlande und theilweise aus dem Butjadingerlande vertreten.

In erstgedachter Auffassung ward vorgetragen (Chrentraut): man müsse das alte Abgabensystem bestehen lassen, sowohl für die Gegenwart wie für die Zukunft, und die neuen Bedürfnisse der Zeit durch eine Einkommensteuer zu decken suchen. Das sei das Einfachste und verwirre die Verhältnisse am wenigsten. Man dürfe nicht einen Raub an dem Besitze begehen, dessen Heiligkeit Savigny so überzeugend dargelegt habe. Man dürfe nicht wie der h. Crispin aus fremdem Leder Riemen schneiden, oder, um mit dem Dichter zu reden, wie Brennus in der rohen Zeit den Degen in die Wagschale der Gerechtigkeit werfen.

Einst habe auch die Französische Nationalversammlung über die Entdeckung der Guillotine gelächelt, aber die Zeit der Rache sei gekommen. Sie könne auch kommen für das jetzige Beginnen, nicht von Seiten der jetzt Beraubten, sondern von Seiten der Nichtbestehenden. v. Thünen wollte die Sache erst genauer untersucht haben, zeigte an vielen einzelnen Beispielen die Verwickelung in der Ausführung, warnte vor Uebereilung, vor Schritten, die man nachher bereuen müsse. Müller vertheidigte das s. g. Ausgleichsprinzip, d. h. er suchte zu zeigen, daß die auf Grund und Boden ruhenden Lasten im Laufe der Zeit ihr Drückendes bereits verloren hätten. Dannenberg vertheidigte das Rechtsprinzip der unvordenklichen Verjährung, hielt es für Unrecht, diejenigen gleich heranzuziehen, „die man kriegen kann“, und diejenigen freizulassen, „die man nicht kriegen kann“ (d. h. die bloß unrichtig zu Register stehenden Besitzer). Man dürfe nicht den pflichtigen Bauernstand auf Kosten der Befreiten begünstigen, nicht so kühne Griffe in die Vermögensverhältnisse thun, denn es könnten andere Klassen mit noch kühneren Griffen kommen.

Von der anderen Seite dagegen (Selckmann, Wibel l.\*), Lindemann, Pancras u.) ward her-

\*) Bei der von Wibel l. durch Berufung auf die Deichverordnung von 1681 und 1839 versuchten Deduction für die hier vorliegende Frage wurden fortwährend Deich- und Staatslasten verwechselt. Das Deichrecht und die daraus hervorgehenden Lasten haben eine ganz eigenhümliche Geschichte.

